

## Anmerkungen zur

# „Anweisung für die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012“

### Seite 15:

Die Aufnahmeart soll sich seit 2009 nicht verändert haben. Es ist aber festzuhalten, dass je nach Lage der Aufnahmegeraden in ein und derselben Verjüngungsfläche sehr unterschiedliche Prozentwerte für den Verbiss gefunden werden.

### Seite 19:

Problematisch ist die Feststellung von Fegeschäden unabhängig vom Entstehungsjahr.

### Seite 22:

Unverständlich ist, warum Revierinhaber aus „grünen“ Hegegemeinschaften nur über „örtlich bewährte“ Informationswege über die anstehenden Aufnahmen informiert und nicht direkt angeschrieben werden. Wer dann das Interesse zur Teilnahme nicht von sich aus aktiv bekundet, wird über den Aufnahmetermin nicht informiert (siehe Seite 22).

In den „roten“ Hegegemeinschaften werden die Revierinhaber zwar schriftlich zur Teilnahme an den Aufnahmen aufgefordert. Aber auch diese Pächter werden nur dann über den voraussichtlichen Aufnahmetermin informiert, wenn sie vorher schon schriftlich Interesse anmelden. Geht das nicht auch einfacher?

### Seite 24:

Die Revierpächter erhalten nach der Verbissaufnahme im Sommer 2012 nur eine Standardauswertung. Diese enthält:

1. Anzahl der erfassten Verjüngungsflächen
2. Gesamtzahl der insgesamt aufgenommenen Pflanzen, Gesamtzahl der verbissenen und unverbissenen, sowie der verfestigten und unverfestigten Pflanzen (Anmerkung: Genau die gleichen Zahlen hatten wir in allen Gutachten bisher auch schon, wobei man die Gesamtzahl der unverbissenen Pflanzen durch Subtraktion bisher selbst errechnen musste. Was soll daran neu sein?)
3. Zeitreihen von 1991 bis 2012 der Baumarten**anteile** der Pflanzen in Verbisshöhe
4. Zeitreihen von 1991 bis 2012 der **Anteile** der Pflanzen ohne Verbiss und Fegeschäden, mit Verbiss und/oder Fegeschäden sowie mit Leittriebverbiss

Die unter Punkt 3 und 4 genannten Baumarten**anteile** werden nur in Prozentwerten dargestellt und nicht in Pflanzen je Hektar. Da somit die Vegetationsdichten in der Standardauswertung nicht genannt werden, bedeutet das, dass der Revierpächter vor der Erstellung des Gutachtens aus den Zeitreihen auch keine substantielle Stellungnahme abgeben kann.

Unter Punkt 4 werden die Schäden in zwei Kategorien unterschieden:

- Verbiss und/oder Fegeschäden
- Leittriebverbiss

Dabei soll wohl „Verbiss“ im Unterschied zum Leittriebverbiss gleichbedeutend sein mit Verbiss im oberen Drittel. Der Seitentriebverbiss ist für die Pflanzen meist von untergeordneter Bedeutung.

Die **Standardauswertung** bringt also im Vergleich zu früheren Verbissaufnahmen keinerlei erkennbaren Informationszugewinn. Das Gegenteil ist eher der Fall. Ganz offensichtlich will man durch das Verschweigen der Vegetationsdichten dem Revierpächter jegliche stichhaltige Argumentation verunmöglichen.

Dem späteren Forstlichen Gutachten wird auch nur diese Standardauswertung der Hegegemeinschaft als Anlage beigelegt. Die Vegetationsdichten erhält der Revierinhaber nur auf Antrag zusammen mit der Standardauswertung. Es liegt also am Revierpächter, den entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen. Viel einfacher wäre es gewesen, wenn die zusätzlichen Auswertungen automatisch allen Beteiligten zur Verfügung gestellt würden.

#### **Seite 24/25:**

Neben der Standardauswertung erhalten die ÄELFs schon im Sommer 2012 zusätzlich:

1. Kartendarstellung des Leittriebverbissprozents in Verbisshöhe
2. Gesamtzahl der Pflanzen **ohne** Verbiss und Fegeschäden sowie Gesamtzahl der Pflanzen **mit** Verbiss und/oder Fegeschäden aufgeteilt in drei Höhenstufen.
3. Hochgerechnete Pflanzendichten in Verbisshöhe nach Baumartengruppen. Dargestellt werden die Pflanzendichten **aller** aufgenommenen Pflanzen, der Pflanzen **ohne** Verbiss und Fegeschäden sowie der Pflanzen **mit** Verbiss und/oder Fegeschäden.

Wenn der Revierpächter die Vegetationsdichten rechtzeitig beantragt, erhält er sie nach neuesten Informationen zusammen mit der Standardauswertung.

#### **Seite 29:**

Im Gutachten werden nach Anweisung nur die Baumarten**anteile** der geschädigten und nicht geschädigten Pflanzen beschrieben und mit den früheren Gutachten verglichen. Das heißt konkret, dass wiederum nur Prozentwerte ohne Vegetationsdichten angegeben, bewertet und verglichen werden.

Wenn weniger als 50 Pflanzen einer Baumart im Hegering vorkamen, durften diese in der Vergangenheit nicht bewertet werden. Nun werden sie zusammen mit zusätzlichen Erkenntnissen bewertet. Welche diese sind, geht aus der Arbeitsanleitung nicht eindeutig hervor.

#### **Seite 30:**

Das Erreichen des Waldverjüngungsziels soll wesentlicher Maßstab des Gutachtens sein. Wer aber bestimmt das Verjüngungsziel, der Waldbauer als Grundeigentümer oder das AELF?

### Seite 31/32:

Bei den Bewertungskriterien des Gutachtens wird stets nur von ermittelten **Anteilen**, genauer Baumarten**anteilen** von ungeschädigten und geschädigten Pflanzen gesprochen. Das heißt im Klartext: Nur die **prozentualen Anteile** sind wesentlich für die Bewertung und nicht die Pflanzendichten.

### Seite 33/34:

Nach wie vor wird bei der Abschussplanempfehlung so getan als gäbe er ausschließlich einen monokausalen Zusammenhang zwischen Verbissprozenten und Schalenwildbestand. Andere Verbissursachen werden negiert.

Der Trend der Verbissbelastung wird nur an den Verbissprozenten festgemacht. Auch hier spielt die Vegetationsdichte keine Rolle!!

### Seite 35:

Es lebe die Vereinheitlichung und der ÖJV:

Da im Prinzip die benachbarten ÄELFs wiederum mit anderen ÄELFs benachbart sind, sind alle ÄELFs mittelbar miteinander benachbart. Ferner sind die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd bei der Abstimmung zu beteiligen.

### Seite 36:

Es ist schon bezeichnend, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forstlichen Gutachten zuerst im Landtag, dann im Internet, schließlich bei den Unteren Jagdbehörden und ganz zuletzt beim Rest der Betroffenen erfolgt, nämlich beim Revierpächter und Hegeringleiter.

**Zusammenfassend** ist also keine wirkliche Verbesserung bei Transparenz und Auswertung der Verbissgutachten zu erkennen. Es ist ganz offensichtlich der Ministerialbürokratie in den vergangenen 16 Monaten gelungen, die guten Minimalansätze aus Brunners Zehn-Punkte-Papier zu verwässern und ad absurdum zu führen.

Zusammen mit den unvermeidbar subjektiven, revierweisen Aussagen zur Verbissituation ist das Ergebnis des einzelnen Gutachtens in sehr hohem Maß von der Sichtweise des Gutachters abhängig. Gerade diese Situation wollte die Arbeitsgruppe Müller-Knoke mit einvernehmlich beschlossenen und zukunftsweisenden Empfehlungen verhindern, die niemanden benachteiligt hätten. Leider ist der allseits hochgeschätzte Prof. Dr. Paul Müller viel zu früh verstorben und konnte die gerechte Sache nicht mehr vorantreiben.

Resignierend kann man nur noch feststellen, es kommt nicht auf Einsichten und nachvollziehbare harte Fakten an, sondern leider nur noch auf Macht und Einfluss der Entscheidungsträger im Ministerium. Wenn dabei dann das uns allen anvertraute Schalenwild im wahrsten Sinn des Wortes auf der Strecke bleibt, ist es ideologisch geprägten Kreisen nicht nur völlig gleichgültig sondern sicherlich sogar sehr recht.

Freising, den 23. Februar 2012

Dr. Holger von Stetten